

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsstelle:
Riesner
Herausg. Nr. 22.
Verlag Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großschönau, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptkollektors Weihen befähigter bestimmt Blatt.

Verlagskonte:
Dresden 1329.
Verlag:
Riesa Nr. 22

Nr. 238.

Freitag, 11. Oktober 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsstörungen, Erhöhungen der Abgabe und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (8 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 20 mm breite Kettzeile 100 Gold-Pfennig, getrauert und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bemerkter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtstellige Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Besondereinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortebachstr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Der Abwehrkampf.

Das Volksbegehren ist gut vorbereitet, es hat bisher seinen einheitlichen Widerstand gefunden, wenn man von den offiziellen Parteierklärungen abliest. Es wird von den Reichsparteien getragen, die es verstanden haben, sich einige verbreitete Verbände dienlich zu machen. Für und wider das Volksbegehren läßt sich viel sagen, ist auch von den Interessierten gesagt worden. Wir können uns auf die informativische Wiedergabe der Ansichten und Abwägungen auf die beschränken, die jetzt mehr interessieren. Die Rede des Reichsinnenministers Severing im Rundfunk soll der Anfang des Abwehrkampfes sein. Schon vor längerer Zeit wiesen wir darauf hin, daß in der Regierung die Ansicht vorherrsche, das Volksbegehren werde sich kaum durchsetzen können.

Severings Rede lüfte gewissermaßen auf dieser Auffassung, denn er versicherte, selbst wenn die erforderlichen 2/3 Millionen Stimmen für das Volksbegehren aufgebracht würden, sei eine Annahme des Gesetzes durch den Reichstag ausgeschlossen, da er in der Mehrheit sich ablehnen zu dem Gesetze stelle. Es bliebe also nur ein Volksentscheid übrig.

Und doch ist man in der Regierung dazu gekommen, Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Unbedingt ist das Verbot des rheinisch-westfälischen Stahlhelms mit dem Volksbegehren zusammen zu bringen. Darauf weist selbst die gewiß sonst objektive Deutsche Allgemeine Zeitung hin. Dadurch wird in den Kampf aber eine Spitze und Schärfe getragen, die sich in der nächsten Zeit unliebsam bemerkbar machen muß. Wie wir hören, werden die Anhänger des Stahlhelms ihre Abgeordneten damit betrauen, im Reichstage gegen die Maßnahmen des preussischen Innenministers entschiedenen Einspruch zu erheben, desgleichen wird sich der preussische Landtag mit diesem Verbot zu beschäftigen haben.

Das ist es aber nicht allein. Die Führung des Volksbegehrens verlangt, daß das Prinzip des gleichen Rechts, das für den Rundfunk aufgestellt wurde, Geltung behalten solle, und daß ein Führer der Volksbegehren ebenfalls im Rundfunk zu Worte kommt. Wird diese Forderung abgelehnt, so haben wir eine weitere Auseinandersetzung über die Benutzung des Rundfunks zu einseitigen und tendenziösen Zwecken zu erwarten.

Wie wir unterrichtet sind, hat der Ausschuss für das Volksbegehren wiederholt die Frage geprüft, ob überhaupt die Möglichkeit für die Durchführung des Volksbegehrens vorhanden ist. Man glaube tatsächlich im Notfall auch die 20 Millionen Stimmen für den Volksentscheid erreichen zu können und mag in der Annahme wohl sehr optimistisch gerechnet haben. Gegner des Volksbegehrens leben — wie schon gesagt und in Uebereinstimmung mit Severing einen Widerstand voraus. Dann aber ist unverständlich, weshalb die Regierung zu Maßnahmen greift, die eine gewisse Nervosität erkennen lassen. Fehlschlagen ist die anfängliche Weisheit der Koalitionsparteien, einen gemeinsamen Abwehrkampf zu organisieren. Man ist sich nicht einig geworden und hat sich schließlich auf die Bekämpfung des Volksbegehrens seitens jeder Partei verständigt. Diese Abwehr aber wird bei den meisten Parteien, so auch der Deutschen Volkspartei, in einer parteiamtlichen Abwehrorganisation bestehen.

Zu bedenken ist noch folgendes: das Volksbegehren richtet sich gegen den Youngplan. Der Youngplan wird, was heute schon sicher ist, durch den Reichstag ratifiziert und damit wird ein internationales Abkommen anerkannt. Die Regierung glaubt fest daran, daß das Volksbegehren bereits in seinem Anfang abgewehrt werden kann, die Volksbegehren glauben, daß sie die Ratifizierung noch verhindern können. Es ist ja bereits die Forderung erhoben, daß sie ausgesetzt wird, bis das Volksbegehren zu Ende geführt wird.

Arbeitsausschuß Deutscher Verbände und das Volksbegehren.

* Berlin. Der Arbeitsausschuß Deutscher Verbände teilt mit:

Wie von verschiedenen Seiten mitgeteilt wird, soll das vom Arbeitsausschuß herausgegebene Flugblatt "Zehn Jahre Verleides — Zehn Jahre Kriegsschuldfrage" von nicht sehr zahlreicher Seite gemeinsam mit Flugblättern des Reichsausschusses für das deutsche Volksbegehren verbreitet werden. Es ist dadurch der Eindruck entstanden, als ob der Arbeitsausschuß Deutscher Verbände in irgend einer Form an dem Reichsausschuß für das deutsche Volksbegehren oder seinen Bekämpfungen beteiligt sei. Demgegenüber wird vom Arbeitsausschuß Deutscher Verbände festgestellt, daß das nicht der Fall ist. Das erwähnte Flugblatt ist Anfang April dieses Jahres erschienen und in großen Mengen verbreitet worden, um anlässlich des 28. Juni, des zehnten Jahrestages der Unterzeichnung des Versailler Dictates, erneut an die Notwendigkeit der weiteren Bekämpfung der Kriegsschuldfrage durch das ganze deutsche Volk zu mahnen. Der Arbeitsausschuß Deutscher Verbände legt Wert auf die Feststellung, daß er die von ihm betriebene Kampfkampfabarbeit von allen innerpolitischen Stiefleistungen freigestellt wissen will, und daß er demgemäß auch im gegenwärtigen Augenblick an seinem alten Grundsatze strengster Unparteilichkeit festhalten wird.

Keine vorzeitige Rückkehr des Oberbürgermeisters Böß

*) Santa Barbara (Kalifornien), 10. Oktober. Oberbürgermeister Dr. Böß, der von dem New Yorker Vertreter von Wolffs Telegraphischem Bureau von dem Beschlusse der Berliner Stadtversammlung, in dem seine sofortige Rückkehr nach Deutschland gefordert wird, in Kenntnis gesetzt wurde, erklärte dazu, er werde seinen Reiseplan nicht ändern, sondern erst am 24. Oktober, wie vorgesehen, von New York abreisen.

Oberbürgermeister Böß soll sofort zurückkehren.

* Berlin. Die Berliner Stadtverordnetenversammlung nahm in ihrer Sitzung am Donnerstag einen Antrag der kommunistischen Fraktion gegen die Stimmen der Demokraten an, der den Magistrat ersucht, den Oberbürgermeister Böß sofort telegraphisch aus Amerika zurückzurufen, damit er wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zur Verantwortung gezogen werden kann.

Der Belzmantel des Berliner Oberbürgermeisters.

* Berlin. Oberbürgermeister Böß hat in seinem Telegramm an den Berliner Magistrat bekanntlich erklärt, daß er mit dem Sklarek in Geschäftsverbindung geblieben

habe und für die Beljache seiner Gattin, für die Mag Sklarek ihm 275 Mark berechnet habe, aus eigener Tasche 1000 Mark für wohltätige Stiftungen bezahlt habe.

Bei der Ernennung am Donnerstag erklärte Mag Sklarek, zunächst handele es sich nicht um eine Beljache, sondern um einen Belzmantel. Wenn der Mantel für Frau Böß ihm selber 4000 Mark gekostet hatte, dann habe er sicherlich auch den Antrag gegeben, dem Oberbürgermeister die Rechnung in voller Höhe auszustellen. Sollte die Rechnung aber nur auf 400 Mark gekostet haben, so könne es sich lediglich um einen Schreibfehler handeln. An die Abmachung, daß der Oberbürgermeister für wohltätige Zwecke 1000 Mark stiften wolle, weil ihm der Preis für den Belzmantel zu gering erschienen sei, konnte sich Sklarek nicht erinnern.

Der Sachhalter Lehmann widerlegte diesen Angaben Sklareks auf das energischste und beachtete ihn der Höhe.

Mag Sklarek wiederholte dann seine Darstellung, daß er die Stadtbank keineswegs getäuscht habe. Er behauptete, daß ihm die Kredite aufgrund des Monopolvertrages von der Stadtbank zugesagt und daß die Rechnungen usw. lediglich Formalitäten gewesen seien.

Rechtsanwalt Dr. Puppe hat für Lehmann bei der Staatsanwaltschaft Haftprüfungsantrag beantragt.

Gegen das Verbot des Stahlhelms.

Die Gründe für das Stahlhelmverbot.

*) Berlin. Die rheinisch-westfälischen Stahlhelmguppen sind auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1921 und der Ausführungsverordnung dazu vom 12. Februar 1922 aufgelöst worden. Das Gesetz von 1921 ist auf Grund des Friedensvertrages erlassen worden und bestimmt, daß Vereinigungen, deren Zweck nach ihren Satzungen oder ihrem Verhalten im Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 177, 178 des Friedensvertrages steht, aufgelöst sind. Die Auflösung erfolgt durch die oberste Landesbehörde mit Zustimmung der Reichsbehörden.

In der Begründung des Verbots war unter anderem angeführt, daß bei der Geländebildung, die zu dem Verbot geführt hat, der Stahlhelmsührer Selbste anwesend gewesen sei. Der Stahlhelm behauptet, daß diese Angabe unrichtig sei und Selbste nicht anwesend gewesen sei. Dazu wird von zuständiger preussischer Seite erklärt, daß die Anwesenheit von Selbste bei dieser Gelegenheit vollständig gleichgültig sei. Nach den Bekanntmachungen in den Stahlhelmmorganen, wonach die betreffende Geländebildung mehrmals verschoben worden sei, weil an den bestimmten Tagen Selbste nicht anwesend sein könnte, hätte angenommen werden müssen, daß Selbste nunmehr anwesend sein würde. Zur Begründung der Auflösung wird dann weiter angeführt, daß an der Geländebildung etwa 5 bis 6000 Personen teilgenommen hätten und daß diese Geländebildung als ein militärisch angelegenes Manöver angesehen werden mußte. Darum sei die preussische Regierung nach Lage der Dinge zur Auflösung verpflichtet gewesen. Die Anordnung der Auflösung sei auch im Einklang mit der Reichsregierung erlassen worden. Wenn bei den Nachforschungen auch Material des Dortmunder Büros des Reichsausschusses für das Volksbegehren beschlagnahmt worden sei, so sei die gegen den Stahlhelm durchgeführte Maßnahme in keiner Weise gegen das Volksbegehren gerichtet worden. Gegen dieses vorzugehen, sei nicht geplant oder beabsichtigt. Eine Beschlagnahme von Material des Reichsausschusses könne höchstens da vorgenommen worden sein, wo sich das Büro des Reichsausschusses für das Volksbegehren in Gemeinschaft mit einem Büro der Stahlhelmorganisation befunden habe; die nachzufindenden Beamten selbstverständlich nicht sofort unter dem Schriftlichen unterzeichneten, das Material würde aber nachgeprüft und gestrichelt werden. Gegen den Putschbund oder irgend einen anderen Putschbund sei in keiner Weise eine behördliche Maßnahme unternommen worden. Gegen Geländebildungen sei mit sportlichen

Übungen u. a. m. sei sicherlich nichts einzuwenden. Keine andere Organisation, auch nicht das Reichsbanner, sei über die Form eines Geländespiels hinausgegangen, wie es jetzt bei dem Geländespiel des Stahlhelms der Fall gewesen sei. Die preussische Regierung habe sich lediglich an die Vorgabe gehalten und sei bei ihrer Maßnahme in keiner Weise durch eine auswärtige Macht beeinflusst gewesen.

* Berlin. Graf Bekary und Fraktion haben im Reichstag folgende Anfrage eingebracht:

Nach amtlicher Bekanntmachung des preuss. Innenministers hat die Reichsregierung ihre Zustimmung dazu gegeben, daß der Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, mit seinen sämtlichen Unter- und Hilfsorganisationen für den Bereich der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen aufgelöst wird. Die Auflösung ist unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. März 1921 wegen angeblicher Verhöfe gegen die Artikel 177 und 178 des Versailler Vertrages ausgesprochen. Die tatsächliche Begründung des Verbots enthält die Unwahrscheinlichkeit, daß der Bundesführer Selbste an dem zum Ausschluß des Verbotes genommenen Sportübungen teilgenommen habe. Der Nachweis, daß der Stahlhelm mit dem in der Begründung erwähnten Geländespiel gegen das Gesetz verstoßen habe, ist nicht erbracht. Gerade die Unklarheit hat auf die militärische Formlosigkeit der Übungen nachdrücklich hingewiesen.

Die Frage stellt sich daher als ein aus parteipolitischen Gründen gegen den Stahlhelm als einen der Träger des Volksbegehrens unternommenen Vorstoß dar. Das ergibt sich auch daraus, daß gleichzeitige Beschlagnahme und Hausdurchsuchungen, und zwar auch bei Personen, die dem Stahlhelm gar nicht angehören, vorgenommen worden sind, um in den Besitz von Rundschreiben und Werbematerial des Reichsausschusses für das Volksbegehren zu gelangen. Kriminalbeamte haben einen schriftlichen Befehl vorgelegt, in dem sie angewiesen worden sind, das Material des Reichsausschusses zu beschlagnehmen. Auch bei Führern des Putschbundes, denen man militärische Aktionen schwerlich nachweisen können, sind Hausdurchsuchungen vorgenommen worden.

Hat die Reichsregierung die von dem Herrn Reichsinnenminister erklärte Zustimmung beschloffen? Ist sie bereit, die Zustimmung zu dem gleichzeitigen Verbot zurückzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die verfassungswidrigen Durchsuchungen, Beschlagnahmen und sonstiger Eingriffe in die persönliche und in die Versammlungsfreiheit eingeleitet werden?"

Wird doch eine Zündholzmonopol?

* Berlin. (Telunion.) Die Volkswirtschaftliche Zeitung meldet: Der Präsident der schwedischen Reichsbank erwidert am Donnerstag als Gast in den Räumen der Berliner Börse. Die Annahme, daß dieser Besuch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über eine Anleihe des Zündholzentreffes für das Deutsche Reich stehe, behauptet sich. Der Chef des schwedischen Zündholztrustes Tor Kreuger trifft heute in Berlin ein, um die Verhandlungen über eine Reichsanleihe zum Abschluß zu bringen und um gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Vorkämpfer der größten deutschen Zündholzfabriken an den entscheidenden Beratungen über die Schaffung eines deutschen Zündholzmonopols teilzunehmen. Die Anleihe wird 125 Millionen Dollar, also rund 500 Millionen Mark, betragen und eine Laufzeit

von 50 Jahren haben. Ueber die Bedingungen sweber noch Verhandlungen mit der Reichsbank und dem Reichsfinanzministerium. Bisher ist ein Einfluß von etwa 6% in Aussicht genommen.

Die Anleihe wird von der schwedischen Aktiengesellschaft Kreuger & Toll garantiert. Die die Kreuger & Toll Zündholzentreffes sich überläßt die Mittel zur Auszahlung der Kreditbeträge an das Deutsche Reich beschafft, ist ihr Zweck. Ebenfalls sind die deutschen Banken an der Anleihepartizipation zunächst nicht beteiligt.

Das neue Reichsmonopol erstreckt sich lediglich auf den Zündholzwert. Die Fabriken bleiben also nach wie vor Privatigentum der bisherigen Inhaber. Eine Lösung, die schon deshalb empfehlenswert ist, weil eine Enteignung der Fabriken und ihre Fortführung unter Leitung staatlicher Beamter ein ebenso kostspieliges wie gefährliches Experiment gewesen wäre.